

Benutzungs- und Gebührenordnung **für die gemeindlichen Bürgerhäuser**

§1 **Zweckbestimmung**

Das Mehrgenerationenhaus Otterbach und das Dorfgemeinschaftshaus Sambach sind Einrichtungen der Gemeinde Otterbach.

§2 **Benutzerkreis und Umfang der Nutzung**

- (1) Die Räume können zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die überlassenen Räume, einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen, werden dem Nutzer in der ihm bekannten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Nutzungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Nutzer zu dulden. Ist aus verschuldensunabhängigen Gründen die Mängelbeseitigung nicht möglich, und/oder besteht Gefahr für die Nutzer der überlassenen Räume, so kann die Gemeinde die weitere Nutzung für die Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Macht die Gemeinde von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen, Gebrauch, so steht dem Nutzer kein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde zu. Der Nutzer stellt die Gemeinde auch insoweit von möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Änderungen an den überlassenen Räumen - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen - dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Die Wände und Decken der überlassenen Räume dürfen weder beschriftet, plakatiert oder dekoriert werden. Es dürfen an ihnen auch keine Befestigungen angebracht werden.
- (5) Dem Nutzer ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde, Gewerbetreibende aller Art zu seiner Veranstaltung zu bestellen.
- (6) Um mögliche Konflikte zwischen Nutzern zu vermeiden, ist während einer Veranstaltung im Großen Saal des Mehrgenerationenhauses eine zeitgleiche Vermietung der Gaststätte an einen weiteren Mieter ausgeschlossen. Die Vermietung der Gaststätte während der Nutzung des Großen Saales durch Dauermieter im Rahmen der üblichen Nutzung durch diese bleibt davon unberührt.

§3 **Prioritäten bei der Nutzung**

- (1) Die Räume der gemeindeeigenen Einrichtungen gemäß § 1 werden nach folgender Prioritätenfolge überlassen:
 1. Ortsansässige Vereine und Organisationen
 2. Private Anlässe von Einwohnern
 3. Kommerzielle Nutzer, sonstige Personen und Vereine

§4 Anmelde- und Überlassungsverfahren

- (1) Die Mietanfragen für die Räume können auf mündlichem oder schriftlichem Antrag, in der Regel vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraumes bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder einem/r Beauftragten gestellt werden.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e entscheidet über die Überlassung der Räume, beim Dorfgemeinschaftshaus Sambach in Absprache mit dem/der Ortsvorsteher/in.
- (3) Die Überlassung der Räume zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Überlassungsvertrag zwischen Nutzer und Gemeinde. Im Vertrag müssen alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner enthalten sein. Die Nutzungsrichtlinien sind Bestandteil des Vertrages.

§5 Veranstaltungsablauf und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat Anweisungen des/der Ortsbürgermeisters/in oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der/Die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e haben das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten. Sofern der Nutzer für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann, haben der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e das Recht die Veranstaltung zu schließen. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu beenden und die überlassenen Räume zu räumen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung nicht nach, ist der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen. Ein Entschädigungsanspruch oder sonstige Ansprüche (z.B. teilweise Rückzahlung der Nutzungsgebühr) werden dadurch nicht begründet.
- (3) Der Nutzer ist zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, technischen Anlagen und dem Inventar verpflichtet. Die benutzten Räume und Anlagen sind vom Nutzer nach Ende der Nutzung zu säubern. Evtl. erforderliche Nachreinigungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten. Die Genehmigung von Nutzungen, die einen erhöhten Reinigungsbedarf vermuten lassen (z.B. Tanz, Speisen- und Getränkeausgabe) kann von der kostenpflichtigen Beauftragung einer Reinigungsfirma abhängig gemacht werden.
- (4) Der sorgsame Umgang mit der Beleuchtung und der Heizenergie ist eine besondere Verpflichtung. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Nutzung an ihren ursprünglichen Standort zu bringen.
- (5) Jede unnötige Belästigung (z.B. durch übermäßigen Lärm) ist zu vermeiden.

§6 Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Nutzer ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Dies gilt auch für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Insbesondere

hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten und seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Nutzung verbundenen Abgaben haftet er ausschließlich.

- (2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
- (3) Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Gemeinde festgelegte Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- (4) Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nutzung, erhält der Nutzer die notwendigen Schlüssel, die nach Ende der Nutzung unverzüglich an den/die Ortsbürgermeister/in oder einen/eine von ihm/ihr Beauftragten/e, zurück zu geben sind.
- (5) In allen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

§7 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung der Räume werden die in Anlage 1 festgesetzten Nutzungsgebühren erhoben. Die Anzahl der überlassenen Räume und die Nutzungsdauer sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird von der Verbandsgemeinde durch Gebührenbescheide erhoben.
- (3) Veranstaltungen der örtlichen Parteien (auch Freie Wählergruppe) nach dem Parteiengesetz, Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule, Weiterbildungsveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund und Gottesdienste sind von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr befreit.
- (4) Für die stundenweise Überlassung der Räume werden die Gebühren durch den/die Ortsbürgermeister/in oder einen/eine von ihm/ihr Beauftragten/e festgesetzt.

§8 Kautions

- (1) Neben der Nutzungsgebühr ist eine Kautions in angemessener Höhe zu entrichten, um die Nutzer zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, den technischen Anlagen und den Einrichtungsgegenständen anzuhalten und um etwaige Schäden am Gebäude und der Einrichtung begleichen zu können.
- (2) Die Höhe der Kautions wird im Überlassungsvertrag festgesetzt und ist vor Beginn des Nutzungszeitraumes an die Verbandsgemeindeverwaltung zu entrichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Abnahme der Räume, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen nach Ende des Nutzungszeitraumes durch die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Kautions zurückgezahlt.
- (4) Von der Zahlung einer Kautions sind befreit:
 1. Ortsansässige Vereine oder Parteien
 2. Sonstige Vereine und Organisationen gemäß Entscheidung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder einen/eine von ihm/ihr Beauftragten/e.

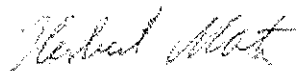
§9 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste am Gebäude, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw. die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Verrechnung mit der Kaution ist statthaft.
- (3) Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (4) Die Gemeinde übernimmt für Garderobe und sonstige vom Nutzer oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dgl. keine Haftung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindlichen Bürgerhäuser tritt gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Otterbach vom 16.10.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung für die Nutzung des Bürgerhauses Otterbach und des Dorfgemeinschaftshauses Sambach vom 01.01.2010, sowie die Benutzungs- u. Gebührenordnung für die Gemeindlichen Bürgerhäuser vom 01.01.2013 und vom 01.01.2018 werden hiermit aufgehoben.

Otterbach, den 16.10.2018



Herbert Matz
Ortsbürgermeister

Anlage 1

A) Mehrgenerationenhaus Kirchenstraße

I. Einzelnutzung

1. Großer Saal

a) Ortsansässige Vereine und Organisationen, sowie private Anlässe von Einwohnern

Pro Tag ohne Heizung	(16.05. – 30.09.)	120,00 €
Pro Tag mit Heizung	(01.10. – 15.05.)	150,00 €
Küchenzuschlag pro Nutzung		50,00 €

b) Sonstige Nutzer und Vereine

Pro Tag ohne Heizung	(16.05. – 30.09.)	200,00 €
Pro Tag mit Heizung	(01.10. – 15.05.)	230,00 €
Küchenzuschlag pro Nutzung		50,00 €

c) Vor- bzw. Nachbereitungszeit möglich in Absprache mit Ortsbürgermeister/in bzw. eine/einer von ihm/ihr Beauftragten

Vorbereitung	25,00 €
Vor-u. Nachbereitung	50,00 €

d) Sondergebühr bei Trauerfeiern

	60,00 €
--	---------

2. Bibliothek

Tagesveranstaltungen in Absprache mit Ortsbürgermeister/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten

a) Ortsansässige Vereine und Organisationen, sowie private Anlässe von Einwohnern	50,00 €
b) Sonstige Nutzer und Vereine	90,00 €

3. Sitzungssaal 1-3 im 1. Obergeschoss

a) Ortsansässige Vereine und Organisationen, sowie private Anlässe von Einwohnern

Pro Tag ohne Heizung	(16.05. – 30.09.)	50,00 €
Pro Tag mit Heizung	(01.10. – 15.05.)	70,00 €
Küchenzuschlag (Küche EG oder Teeküche) pro Nutzung		50,00 €

b) Sonstige Nutzer und Vereine

Pro Tag ohne Heizung	(16.05. – 30.09.)	150,00 €
Pro Tag mit Heizung	(01.10. - 15.05.)	170,00 €
Küchenzuschlag (Küche EG oder Teeküche) pro Nutzung		50,00 €

c) Nutzung nach standesamtl. Trauung (bis zu 2 Stunden)

Nutzung nach standesamtl. Trauung (länger als 2 Stunden)	20,00 €
	50,00 €

4. Gaststätte

a) Ortsansässige Vereine und Organisationen, sowie private Anlässe von Einwohnern

Pro Tag ohne Heizung	(16.05. – 30.09.)	100,00 €
Pro Tag mit Heizung	(01.10. – 15.05.)	110,00 €
Küchenzuschlag pro Nutzung		50,00 €

b) Sonstige Nutzer und Vereine

Pro Tag ohne Heizung	(16.05. – 30.09.)	150,00 €
Pro Tag mit Heizung	(01.10. – 15.05.)	160,00 €
Küchenzuschlag pro Nutzung		50,00 €

c) Bei gleichzeitiger Anmietung des Großen Saales

Ortsansässige Vereine	0,00 €
Sonstige Nutzer sowie private Anlässe	50,00 €

II. Dauernutzung

1. Großer Saal

a) Ortsansässige Vereine (inkl. Heizung u. Lagerräumlichkeiten)

jährlich 400,00 €

b) Sonstige Nutzer nach Absprache im Rahmen d. Nutzungs- u. Gebührenordnung

2. Kellerräume

a) Ortsansässige Vereine jährlich 300,00 €

b) Sonstige Nutzer jährlich 400,00 €

3. Sitzungssaal 1-3 im 1. Obergeschoss

a) Ortsansässige Vereine jährlich 300,00 €

monatlich 25,00 €

b) Sonstige Nutzer und Vereine monatlich 40,00 €

III. Kautions (pro einmalige Veranstaltung) 200,00 €

B) Dorfgemeinschaftshaus Sambach

I. Einzelnutzung

(Saal und Nebenräume im EG)

a) Ortsansässige Vereine und Organisationen, sowie private Anlässe von Einwohnern

- | | | |
|---------------------------------------|---|-------------------|
| • Pro Tag ohne Heizung (16.5.-30.09.) | € | 50,00 |
| • Pro Tag mit Heizung (01.10.-15.05.) | € | 70,00 |
| • Nebenkostenpauschale inkl. Küche | € | 20,00 pro Nutzung |

b) Sonstige Nutzer und Vereine

- | | | |
|---------------------------------------|---|-------------------|
| • Pro Tag ohne Heizung (16.5.-30.09.) | € | 100,00 |
| • Pro Tag mit Heizung (01.10.-15.05.) | € | 120,00 |
| • Nebenkostenpauschale inkl. Küche | € | 20,00 pro Nutzung |

II. Dauernutzung

(Saal und Nebenräume im EG)

a) Ortsansässige Vereine und Organisationen € 20,00 monatlich

b) Sonstige Nutzer und Vereine € 40,00 monatlich

Kaution (generell) € 100,00